

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 266/65

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet
am 24. Februar 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter: -----,

Beigeladene: -----.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1967
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S o n n e n b e r g	und
Bundesrichter	Dr. B u s s ,	
Bundessozialrichter	G ü n t h e r	und
Bundessozialrichter	Dr. N e u m a n n	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 28. Mai 1965 aufge-
hoben. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 22. April 1964 wird zurück-
gewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 11. März 1898 in Barmstedt (Holstein), wohnte in der Zeit von 1919 bis 1923 in dem am 15. Juni 1920 von Deutschland an Dänemark abgetretenen Gebiet (Nordschleswig). Er erhielt mit Bescheid der Beklagten vom 27. August 1963 das Altersruhegeld aus der Angestelltenversicherung ab 1. März 1963. Die Beklagte berücksichtigte bei der Feststellung des Altersruhegeldes nicht Zeiten von 1914 bis zum 11. März 1919 – Vollendung des 21. Lebensjahres des Klägers –, in welchen der Kläger als deutscher Sozialversicherter in Deutschland gearbeitet und Beiträge an die Landesversicherungsanstalt (LVA) Schleswig-Holstein abgeführt hat; sie berief sich hierbei auf Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens zur Ausführung des Art. 312 des Versailler Friedensvertrages vom 10. April 1922 (RGBl II 218) – Vereinbarung Nr. 14 zum deutsch-dänischen Vertragswerk vom 10. April 1922 (RGBl II 142) – und auf (Abschn. IV Kap. 2) Art. 16, 17 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens vom 14. August 1953 (BGBl II 1954 S. 753).

Hiergegen richtete sich die Klage. Das Sozialgericht (SG) Hamburg wies die Klage mit Urteil vom 22. April 1964 ab. Auf die Berufung des Klägers hob das Landessozialgericht (LSG) Hamburg am 28. Mai 1965 das Urteil des SG Hamburg auf und verurteilte die Beklagte, die vor dem 11. März 1919 zurückgelegten Versicherungszeiten des Klägers rentensteigernd zu berücksichtigen. Das LSG führte aus: Die vor dem 15. Juni 1920 zurückgelegten ursprünglich deutschen Versicherungszeiten der unter Art. 3 des 14. Abkommens zur Ausführung des Art. 312

- 3 -



- 3 -

des Versailler Vertrages fallenden Personen, zu denen der Kläger gehöre, hätten zwar die Eigenschaft als deutsche Versicherungszeiten endgültig verloren (BSG 9, 182), sie seien jedoch jetzt als dänische Versicherungszeiten zu behandeln, sie seien im Rahmen des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens vom 14. August 1953 den dänischen Aufenthaltszeiten gleichzustellen und bei der Feststellung des Altersruhegeldes als solche zu berücksichtigen, wie die Beklagte dies auch für die Zeit vom 11. März 1919 bis 14. Juni 1920 getan habe. Aus dem deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommen von 1953, insbesondere aus den hier maßgebenden Vorschriften der Art. 16, 17 des Abkommens ergebe sich jedoch nicht, daß, wie die Beklagte meine, bei der Berechnung des Altersruhegeldes nur dänische Aufenthaltszeiten nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu berücksichtigen seien, diese Einschränkung beziehe sich nur auf den Art. 16, d.h. auf die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft.

Das LSG ließ die Revision zu.

Mit der Revision beantragte die Beklagte,

das Urteil des LSG Hamburg vom 28. Mai 1965 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Hamburg vom 22. April 1964 zurückzuweisen.

Die Beklagte rügte, das LSG habe die Vorschriften der Art. 16 und 17 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens vom 14. August 1953 unrichtig angewandt.

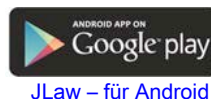
Der Kläger beantragte,

die Revision zurückzuweisen.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 4 -

II

Die Revision der Beklagten ist statthaft (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-), sie ist auch begründet.

Die Beklagte hat in dem angefochtenen Bescheid vom 27. August 1963 bei der Feststellung des Altersruhegeldes des Klägers die Versicherungszeiten vor dem 11. März 1919 - der Vollendung des 21. Lebensjahres des Klägers -, nicht berücksichtigt. Dies ist - entgegen der Auffassung des LSG- rechtmäßig.

Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß die vor dem 15. Juni 1920 in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten des Klägers keine (unmittelbar) anrechnungsfähigen Versicherungszeiten im Sinne des § 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sind. Da der Kläger am 15. Juni 1920 in dem auf Grund des Versailler Vertrages von Deutschland an Dänemark abgetretenen Gebiet (Nordschleswig) gewohnt hat, haben seine vorher in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten diese Eigenschaft durch Art. 3 des deutsch-dänischen Abkommens zur Ausführung des Art. 312 des Versailler Vertrages vom 10. April 1922 -RGBl II 218 - (Vereinbarung Nr. 14 zum deutsch-dänischen Vertragswerk vom 10. April 1922 -RGBl II 142-) endgültig verloren (BSG 9, 182 mit weiteren Hinweisen; Urteil des 4. Senats des Bundessozialgerichts -BSG- vom 18. November 1960, SozR, Abkommen mit Dänemark über Sozialversicherung von 1953 Nr. 2).

Maßgebend für die Frage, ob und inwieweit die streitigen

- 5 -



- 5 -

ursprünglich deutschen Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, ist danach das deutsch-dänische Sozialversicherungsabkommen vom 14. August 1953 (BGBl II 1954 S. 753). Dieses Abkommen regelt in Abschn. IV Kap. 2 Art. 16, 17 die Feststellung des Altersruhegeldes bei deutschen und dänischen Staatsangehörigen in der Bundesrepublik. Nach Art. 16 des Abkommens werden bei der Gewährung des Altersruhegeldes an deutsche und dänische Staatsangehörige in der Bundesrepublik die nach Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten des Aufenthalts in Dänemark (unter bestimmten Voraussetzungen) berücksichtigt: a) für die Erfüllung der Wartezeit, b) für die Erhaltung der Anwartschaft; nach Art. 17 Abs. 1 wird die "nach Art. 16 zu gewährende Rente" ua wie folgt berechnet: Steigerungsbeträge werden gewährt nach Maßgabe der deutschen Vorschriften a) für die in den deutschen Rentenversicherungen zurückgelegten Zeiten, b) für Aufenthaltszeiten in Dänemark bis zur Höchstdauer von 15 Jahren (Art. 16 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3).

Daß die Versicherungszeiten der unter das 14. Abkommen fallenden Personen vor dem 15. Juni 1920 auch nicht als "in der deutschen Rentenversicherung zurückgelegte Zeiten" im Sinne des Abkommens von 1953 angesehen werden können, hat der 4. Senat bereits in dem Urteil vom 18. November 1960 zutreffend dargelegt. Der 4. Senat (aaO) hat jedoch die Auffassung vertreten, die vor dem 15. Juni 1920 zurückgelegten ursprünglich deutschen Versicherungszeiten der unter das 14. Abkommen fallenden Personen müßten nunmehr als "dänische Versicherungszeiten" den Aufenthaltszeiten in Dänemark gleichgestellt werden und bei der Feststellung des Altersruhegeldes als solche behandelt werden. Dieser Auf-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

fassung begegnen insofern Bedenken als – was der 4. Senat nicht verkannt hat – damals weder Versicherungsträger in Dänemark bestanden haben, noch die betreffenden Personen sich in Dänemark aufgehalten haben. Der Senat brauchte diese Frage jedoch nicht abschließend zu prüfen, da die Entscheidung über die Berücksichtigung der im vorliegenden Falle streitigen Zeit nicht hiervon abhängt (streitig ist hier nur die Anrechnung der Zeiten bis zum 11. März 1919, die Zeit vom 11. März 1919 bis 14. Juni 1920 hat die Beklagte rentensteigernd berücksichtigt). Wenn die vor dem 15. Juni 1920 zurückgelegten, ursprünglich deutschen Versicherungszeiten im Rahmen des deutsch-dänischen Abkommens von 1953 als dänische Aufenthaltszeiten zu behandeln sind, so können sie jedenfalls nur insoweit berücksichtigt werden, als das Abkommen die Berücksichtigung dänischer Aufenthaltszeiten vorschreibt oder zuläßt. Das ist aber für die hier streitigen Zeiten nicht der Fall, weil sie vor der Vollendung des 21. Lebensjahres des Klägers liegen. Der Senat vermag der Auffassung des Klägers – und der des LSG –, die Einschränkung, daß als dänische Aufenthaltszeiten nur Zeiten nach Vollendung des 21. Lebensjahres zu berücksichtigen sind, gelte nur für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft (Art. 16), nicht aber für die Rentenberechnung nach Art. 17, nicht zu folgen; dänischer Aufenthaltszeiten können auch der Rentenberechnung nach Art. 17 des Abkommens nur insoweit zugrunde gelegt werden, als sie nach Art. 16 für die Erfüllung der Wartezeit und zur Erhaltung der Anwartschaft anrechenbar sind, also ab Vollendung des 21. Lebensjahres. Der 1. Senat des BSG hat bereits in dem Urteil vom 24. März 1965 (1 RA 57/61) ausgeführt, soweit es sich um die Berücksichtigung der Zeit des Aufenthalts in Dänemark handele,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



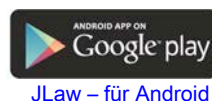
- 7 -

gelte sowohl für die Erfüllung der Wartezeit (Art.16 Buchst.a) und die Erhaltung der Anwartschaft (Art.16 Buchst.b) als auch für die Rentenberechnung (Art.17) einheitlich, daß es sich um Aufenthaltszeiten handeln muß, die nach der Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegt worden sind. Diese Auffassung entspricht dem Sinn und Zweck sowie der Systematik des Abkommens. Die Art. 16 und 17 des Abkommens stehen erkennbar in einem engen Zusammenhang; Art. 17 gilt für die "nach Art. 16 zu gewährenden Renten"; es wäre "systemwidrig", Zeiten bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen, die nach der Regelung des Art. 16 für die Erfüllung der Wartezeit und die Erhaltung der Anwartschaft nicht angerechnet werden können. Daß die Berücksichtigung dänischer Aufenthaltszeiten in dem Abkommen einheitlich auf Zeiten nach der Vollendung des 21. Lebensjahres beschränkt worden ist, hängt offensichtlich mit den Besonderheiten des dänischen Sozialversicherungsrechts zusammen, denen die Vortragschließenden insoweit Rechnung getragen haben. In Dänemark werden - nach dem sog. Volksversicherungsgesetz (1933) - von der Rentenversicherung (Invaliditätsversicherung) alle Staatsbürger im Alter von 21 bis 60 Jahren erfaßt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie Arbeitnehmer oder selbständig sind oder keinem Beruf nachgehen. Es handelt sich dabei um eine Staatsbürgerversorgung, die bei Altersrenten ganz, bei Invaliditätsrenten fast ganz aus öffentlichen Haushaltsmitteln gedeckt wird; es bestehen danach wesentliche Unterschiede zur deutschen Rentenversicherung. Die Rentengewährung setzt mangels regulärer Beitragsleistungen weder die Erfüllung einer Wartezeit noch die Erhaltung der Anwartschaft voraus. Die Rente ist vom Arbeitsentgelt während des Arbeitslebens und von der Dauer der Beitragszahlung unabhängig, sie

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

wird vielmehr nach festen Sätzen bezahlt. Bei Erreichung der Altersgrenze wird anstelle der Invaliditätsrente die Altersrente gewährt (jetzt auf Grund des Volkspensionsgesetzes vom 2. Oktober 1956) - vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung Bd. I S. 298 s; Strebel, Die dänische Sozialversicherung OKK 1951, 329, 332 -. Hieraus erklärt sich, daß auch nach dem Abkommen bei der Feststellung und Berechnung von Renten einerseits nur die nach Vollendung des 21. Lebensjahres zurückgelegten Zeiten eines Aufenthalts in Dänemark berücksichtigt werden, andererseits aber auch alle Aufenthaltszeiten ohne Rücksicht darauf, ob der Berechtigte als Arbeitnehmer beschäftigt war oder nicht und ob er nach deutschem Recht versicherungspflichtig gewesen wäre.

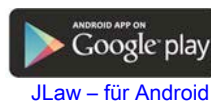
Diese Regelung des Abkommens wirkt sich zwar für Personen, wie den Kläger, die vor dem 21. Lebensjahr versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind, nachteilig aus. Sie begünstigt aber andererseits andere nach dem Abkommen Anspruchsberechtigte (auch deutsche Staatsangehörige) insoweit, als sie die Anrechnung ihrer dänischen Aufenthaltszeiten vorsieht ohne Rücksicht darauf, ob nach deutschem Recht Versicherungspflicht bestanden hat. Bei dieser Regelung besteht auch kein Anhalt dafür, daß die Vertragschließenden den Verlust früherer deutscher Versicherungszeiten (vor dem 15.6.1920) durch eine unbegrenzte Anrechnung als dänische Aufenthaltszeiten für die Rentenberechnung haben ausgleichen wollen. Zwischenstaatliche Abkommen, die auf verschiedene Sozialversicherungssysteme abzustimmen sind, vermögen bei der notwendigen Typisierung Nachteile im Einzelfall nicht auszuschließen. Aus diesem Grunde haben auch die Vertragsstaaten ausdrücklich in Aussicht genommen, die jetzige Regelung ganz oder teilweise zu ändern, wenn sich aus

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

ihr einseitige Belastungen eines der Vertragsstaaten oder unerwünschte Härten für die Berechtigten ergeben (vgl. auch Schlußprotokoll und Zusatzvereinbarung -BAB1 1954, 538, 539-). Eine Änderung des Abkommens, die die Anrechnung der ursprünglich deutschen Versicherungszeiten des Klägers vor seinem 21. Lebensjahr als dänische Aufenthaltszeiten zuläßt, ist bisher nicht erfolgt.

Da das LSG die Rechtslage nicht zutreffend beurteilt hat, ist das angefochtene Urteil aufzuheben. Der Bescheid der Beklagten vom 27. August 1963 ist rechtmäßig. Die Berufung des Klägers gegen das - die Klage abweisende - Urteil des SG ist zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

